

Satzung der Marokkanischen Gemeinde Mainz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Marokkanische Gemeinde Mainz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Die Marokkanische Gemeinde Mainz e.V. soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.
4. Die jeweilige Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt

§ 2 Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung der Bildung sowie die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Eröffnung einer Moschee, um die Gebete zu verrichten.
2. Den Marokkanischen Kindern die Muttersprache beizubringen.
3. Kulturelle Aktivitäten, gemeinschaftliche rituelle Gebete, religiöse und nationale Feiertage.
4. Religiöse und nationale Feiertage werden zusammen gefeiert.
5. Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Kunst z. B. Nachhilfeunterricht, Aufklärung, Austausch, Kontaktförderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Marokkanischen Gemeinde Mainz e.V. kann jeder Marokkaner bzw. Personen mit marokkanischer Abstammung aus Mainz und Umgebung, sowie Kinder von aktuellen und ehemaligen Mitgliedern werden, die sich mit den Vereinszwecken identifizieren.

Der Beitritt erfolgt schriftlich bei dem Vorstand.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sowie der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins sowie durch dauerhaftes Verlassen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist in Schriftform bei der Marokkanischen Gemeinde Mainz e.V. einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, einer früheren Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag des Betroffenen zuzustimmen
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Ausschluss

Durch einfache Mehrheit des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b. Schwere Schädigung des Ansehens der Vereinigung
- c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinigung
- d. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten oder nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich vom 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Marokkanischen Gemeinde Mainz e.V. haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie bilden die Mitgliedschaftsversammlung in der sie Sitz und Stimme haben. Sie können sämtliche Aufenthaltsräume des Vereins
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu verfolgen.

§ 8 Beitrag

Alle Mitglieder haben Monatsbeiträge zu zahlen

Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten können sie nach § 5 ausgeschlossen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 11 Vorstand

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Er gliedert sich in:

1. Vorsitzender
2. Erster Stellvertretender des Vorsitzenden
3. Zweiter Stellvertretender des Vorsitzenden
4. Schatzmeister
5. Stellvertretenden Schatzmeister
6. Schriftführer
7. Stellvertretenden Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind in besonderen Wahlgängen in geheimer Wahl zu wählen, wenn mehr als ein Bewerber für das jeweilige Vorstandsamt vorhanden ist oder ein Mitglied geheime Wahl beantragt.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 6 Jahre Mitglied ist. Im begründeten Ausnahmefall werden durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit mindestens 51% der Stimmen aller Mitglieder über kürzere Zugehörigkeitszeiten einzelner Mitglieder entschieden werden.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zwei Jahre

Vorstandswahlen werden wirksam mit Abschluss der Wahl und Annahme des Amtes durch den Gewählten.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Neuwahl.

§ 12 Vergütung

Der Vorstand vollzieht sein Amt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Fachausschüsse gebildet werden. Die Leiter der Ausschüsse werden durch die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse ist von den jeweiligen Projekten abhängig. Sie hat spätestens nach der Neuwahl des Vorstandes der Marokkanischen Gemeinde Mainz e.V. jeweils erneut zu erfolgen. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ im Sinne von § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden. Die von der Mitgliederversammlung einberufenen Ausschüsse können vom Vorstand nur in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung. Zu Ihren Befugnissen gehören insbesondere:

1. Die Verhandlung über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Die Beschlussfassung über Beschwerden, welche die Amtsführung des Vereinsvorstandes betreffen.
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr sowie Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
5. Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand und der Einzelmitgliedern eingebrachten Anträge
6. Bestimmung über den Ort der Abhandlung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten des Vereins.
9. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaft- und Incestitionsplanes.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der Vorstand bestimmt, durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und zur Tagesordnung selbst müssen eine Woche vor Beginn der Tagung schriftlich mit kurzer Begründung bei der Geschäftsstelle der Marokkanischen Gemeinde Mainz e.V. eingehen. Über die Stattgabe der Anträge der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das durch den gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beigefügt wird. Auf Verlangen ist den Mitgliedern eine Abschrift des Protokolls zu stellen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, so hat die Mitgliederversammlung am jeweiligen Tagungsort der Vereinigung stattzufinden.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mitteilung, per E-Mail, Aushang oder Faxschreiben.

Die Bekanntgabe der Versammlung sowie der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post gilt, wenn der Versand per Post erfolgt.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Mitglieder die mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen wird.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Vermögensbestände der Vereinigung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die in jeder Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über ihre Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.

§ 18 Auflösung und Satzungsänderung

Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung der Vereinigung können in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung kann nicht als dringlich behandelt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in der Beschlussfassung über die Auflösung zu bestimmen ist. Das Vermögen darf nur der ausschließlichen und unmittelbaren Förderungen religiöser Zwecke dienen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

§ 19 Schlussabstimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.02.1988 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.1997, 27.03.2005, 14.04.2013, 21.12.201, 28.02.2016 und 16.12.2019

Mainz, den 14.01.2019